

II—3101 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NationalratesXIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/92-Pr.2/77

Wien, 1977 12 20

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
 1017 W i e n

1425/AB
1977-12-21
zu 1431/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Peter und Genossen vom 27. Oktober 1977, Nr. 1431/J, betreffend "Bildungspässe" für die Erwachsenenbildung, beeche ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Zeugnisse der Volks- und Hauptschulen sind seit Bestehen des Gebührenge setzes 1946 von der Gebührenpflicht ausgenommen. Im Hinblick auf das Gratisschulbuch und die Schülerfreifahrten war es daher nur logisch, diese Gebührenbefreiung auf die Zeugnisse aller Schulen auszudehnen, um so weit wie möglich den Gedanken der Chancengleichheit zu verwirklichen. Dies geschah für alle Schulen, auf die das Schulorganisationsgesetz Anwendung findet, bereits durch das Schulunterrichtsgesetz im Jahre 1974. Dem verfassungsmäßigen Gleichheitsgebot entsprechend wurden durch die Gebührenge setz-Novelle 1976 die wenigen daneben noch bestehenden vergleichbaren Schulen in diese Befreiung miteinbezogen und alles mit den schon bestehenden Begünstigungen im Stammgesetz zusammengefaßt. Allen diesen Schulzeugnissen ist gemeinsam, daß sie regelmäßig für noch in der Ausbildung begriffene, nicht erwerbstätige Personen ausgestellt werden, so daß eine Gebührenbelastung nicht den Zeugniswerber, sondern die für ihn unterhaltsverpflichteten Personen trifft und damit z.B. kinderreiche Familien besonders belasten würde.

Demgegenüber ist die Situation bei der Erwachsenenbildung durchaus anders geartet. Hier steht der Zeugniswerber normalerweise selbst im Berufsleben. Seine Existenz wird durch die Errichtung eines Gebührenbetrages von S 70,-- für ein Zeugnis doch wohl nicht nennenswert beeinträchtigt. Schließlich erhofft sich jeder von einem entsprechenden Zeugnis einen

- 2 -

wirtschaftlichen Erfolg, sei es durch besseres berufliches Fortkommen, sei es auch nur zur Sicherung seines Arbeitsplatzes. Dient dagegen der Besuch einer Veranstaltung nur der persönlichen Bildung, ohne daß diese Tatsache Dritten gegenüber aus welchen Gründen immer bewiesen werden soll, kann jeder Kursteilnehmer auf eine Bescheinigung verzichten und sich damit jede Zeugnisgebühr ersparen.

Eine Differenzierung zwischen Zeugnissen, die in einem "Bildungspaß" eingetragen sind, und anderen Zeugnissen im Rahmen der Erwachsenenbildung wäre sachlich nicht zu rechtfertigen. Überdies könnte derzeit schon aus budgetären Gründen eine Erweiterung von Befreiungstatbeständen nur bei Vorliegen ganz besonderer Gründe ins Auge gefaßt werden. Solche Umstände sind aber im Rahmen der sicherlich zu begrüßenden Erwachsenenbildung nicht gegeben.

Es bestand und besteht daher keine Veranlassung, das Erwachsenenbildungs-Studienbuch (=Bildungspaß) gebührenrechtlich den Zeugnissen der öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen gleichzustellen.

Zu 2):

Diese Frage berührt nicht meinen Kompetenzbereich.

Die Ausgabe von Formblättern - unter diese fällt auch der unausgefüllte "Bildungspaß" - hat mit der Gebührenpflicht von Schriften nichts zu tun; denn nicht der Bildungspaß unterliegt der Gebühr, sondern das einzelne Zeugnis, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es in ein Buch eingetragen wird, durch Ausfüllen eines Formblattes zustandekommt oder formlos auf einem Blatt Papier festgehalten wird.

